

MERKBLATT

Zelten in freier Natur

Idyllische Ruhe in freier, unverbauter Natur. Ideal für alle, die dem Lärm der Stadt entfliehen wollen und Entspannung suchen.

Grundsätzlich darf jedermann zur Erholung alle Teile der freien Natur ohne behördliche Genehmigung oder Zustimmung des Grundeigentümers unentgeltlich betreten.

Das Aufstellen von Zelten in der freien Natur außerhalb von Zelt- und Campingplätzen ist mehr als nur normales Betreten; hierfür ist immer die Zustimmung des Eigentümers notwendig.

Dies gilt auch für das Betreiben offener Feuer, sei es als Kochstelle oder Lagerfeuer.

Durch Aktivitäten rund um das Zelten in der Natur können der Naturhaushalt und wertvolle Lebensräume allerdings auch beeinträchtigt und Lebewesen gestört werden. Bei verantwortungslosem Verhalten bleibt die Natur häufig auf der Strecke.

Weitere Leidtragende sind andere Erholungssuchende, Jagdübende und Landwirte.

Tiere und Pflanzen können ihren Anspruch auf Lebensraum nicht selbst durchsetzen. Es liegt also an uns, auf Tiere und Pflanzen zu achten und die Natur so zurückzulassen, wie wir sie gerne selbst vorfinden wollen.

Daher wollen wir ihnen Hinweise für ein umweltbewusstes Zelten in freier Natur geben:

Allgemeine Verhaltensregeln

- Eigentlich selbstverständlich: Lärm, laute Musik und Geschrei, insbesondere in der Nacht vermeiden.
- Nicht auf bestellten Feldern, Äckern, und Wiesen (ungemähte Wiesen insbesondere zur Brut- und Setzzeit des Wildes von Mai bis Juli) zelten.
- Geschützte oder seltene Pflanzen nicht beschädigen
- Kein Holz ohne Erlaubnis sägen/ fällen und Bäume nicht beschädigen.
- Möglichst wenig Verpackungsmaterial mitbringen, also Müll vermeiden.
- Sämtliche Abfälle wieder mitnehmen. Auf keinen Fall Müll verbrennen!
- Abwasser müssen entsorgt werden.

Zeltlager

Zeltlager (mehr als drei Zelte) dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde errichtet und betrieben werden.

Zelten am Main

Auf den Grundstücken des Bundes am Mainufer darf generell nicht gezeltet und Feuer gemacht werden.

Schutzgebiete

In den Landschaftsschutzgebieten ist für das Zelten und Betreiben eines Feuers generell eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt notwendig.

Grundsätzlich verboten ist es in Naturschutzgebieten, als Naturdenkmäler geschützten Flächen, geschützten Landschaftsbestandteilen, gesetzlich geschützten Biotopen, Wasserschutzgebieten, Wildschutzgebieten und geschützten Wildbiotopen.

Auskünfte hierzu erteilen die [Gemeinden](#) und das [Landratsamt](#).

Feuer machen

Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten. Offene Feuer sind erlaubnisfrei, wenn folgende Entfernungen eingehalten werden:

- **mindestens 100 Meter** von einem Wald,
- **mindestens 100 Meter** von leicht entzündbaren Stoffen,
- **mindestens fünf Meter** von Gebäuden aus brennbaren Stoffen, vom Dachvorsprung ab gemessen,
- **mindestens fünf Meter** von sonstigen brennbaren Stoffen.
- Als Brennstoff darf nur Grillkohle oder unbehandeltes Holz verwendet werden.
- Für Lagerfeuer im Freien bei Nacht ist eine Ausnahme der Gemeinde erforderlich.
- Beim Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein.
- Übrig gebliebenes Brennmaterial ist wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.